

Einreicher: Der Landrat

Datum: 03.09.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 28/2025

Gegenstand der Vorlage:

**Förderrichtlinie des Landkreises Gotha
zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die Förderrichtlinie des Landkreises Gotha zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
- 002 Der Landrat wird beauftragt, ein Auswahlgremium zur Entscheidung über entsprechende Anträge zu berufen.



Eckert

Beratungsfolge
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung
18.09.2025
22.09.2025
24.09.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

1. Aufgrund der Altersstruktur in der Ärzte- und Zahnärzteschaft entstanden in den letzten Jahren bereits Versorgungsgapse; in naher Zukunft werden sich durch altersbedingte Praxisaufgaben weitere Lücken in der medizinischen Versorgung ergeben. Trotz zuletzt leicht positiver Entwicklungen bei der Besetzung der freien Arztsitze im Landkreis werden insbesondere Fachärzte im ländlichen Raum dringend gebraucht.
2. Mit den Instrumenten „Runder Tisch Hausarzt“ bzw. in der Folge als „Runder Tisch zur medizinischen Versorgung“, der jährlich stattfindenden „Praxistour für Studierende“ der Friedrich-Schiller-Universität und dem „Schülerinformationstag“ konnten Positiveffekte erzielt und das Bewusstsein für die Problemlage im ländlichen Raum geschärft werden.
3. Um die medizinische und zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung im ländlich geprägten Landkreis Gotha zu stärken, sollen Anreize geschaffen werden, um den human- und zahnmedizinischen Nachwuchs in der Region zu halten bzw. in die Region zurückzuholen. Hierzu beauftragte der Kreistag am 18.12.2024 die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Stipendienfonds für Medizinstudenten (B75/2024).

B. Lösung

1. Zur Stabilisierung und Attraktivitätssteigerung der ärztlichen Versorgung im Landkreis wird die „Richtlinie zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung“ für den Landkreis Gotha etabliert, anhand welcher der Landkreis Gotha Zuwendungen im Rahmen einer freiwilligen Ausgabe gewährt. Neben den Medizinstudenten nimmt die Richtlinie auch qualifizierungswilliges Praxispersonal in den Blick, was insbesondere im Rahmen des Runden Tisches zur medizinisches Versorgung als wichtige Unterstützung angesehen wurde. Weiterhin wurde eine Vielzahl von Anregungen aus dem Diskussionsprozess zu obigem Beschluss mit aufgegriffen.
2. Ziel der Richtlinie ist somit die Vergabe von jährlich maximal 3 Stipendien für Studenten der Human- und Zahnmedizin, die sich frühzeitig für eine künftige ärztliche Tätigkeit im Gebiet des Landkreises Gotha entscheiden und eine zeitliche Bindung der Stipendien an den Landkreis bewirkt wird, um die haus-, fach- und zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung im Landkreisgebiet mittelfristig sicherzustellen. Die Unterstützung soll in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 500 Euro monatlich für maximal 4 Jahre (8 Semester) gewährt werden.
3. Zudem sollen jährlich maximal 3 Stipendien für Qualifizierungswillige (Medizinische Assistenten) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 300 bzw. 200 Euro monatlich für die jeweilige Regelqualifizierungszeit gewährt werden.
4. Für Niederlassungswillige (Praxisgründer oder Praxisübernehmer) gewährt der Landkreis Gotha darüber hinaus einmal jährlich einen einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 9.000 Euro für die sächliche und/oder medizintechnische Ausstattung der Praxis.

C. Alternativen

Die Richtlinie wird nicht beschlossen und auf eine mögliche Steuerungsmöglichkeit der personellen Absicherung der medizinischen Versorgung verzichtet.

D. Kosten:

Die folgende Übersicht soll die Belastung des Kreishaushaltes durch die Zahlungen nach der Richtlinie darstellen. Zu beachten bleibt, dass sich aufgrund der Laufzeiten der Stipendien die Ausgaben kumulieren. In der Beispielrechnung wird unterstellt, in 2025 noch je 3 Medizin- und 3 Qualifizierungsstipendien für 3 Monate sowie einen Niederlassungszuschuss vergeben zu können. Die restlichen Jahresbeträge sind in Vollauslastung der Möglichkeiten der Richtlinie gerechnet, also je 3 Studenten und 3 Qualifizierungswillige zzgl. des Niederlassungszuschusses pro Jahr. Unterstellt wird, pro Jahrgang stets alle Stipendien wie auch den Niederlassungszuschuss vergeben zu können und diese fortzuführen. Diese Auslastung dürfte in der Praxis anhand der Erfahrungen anderer Landkreise nicht zutreffend sein, verdeutlicht aber den theoretisch möglichen Aufwuchs des Finanzbedarfes, der als freiwillige Ausgabe des Landkreises zu bewerten ist. Aus dem vorgenannten Grund ist die vom Kreistag gewünschte Förderung von Stipendien auch als Richtlinie ausgestaltet worden, die unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Haushaltes angewandt werden kann und keinen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung begründet.

Kosten für 2025:

Maximale Kosten/jährlich Stipendien: 7.200 Euro
Maximale Kosten zzgl. Zuschuss Praxisgründung: 16.200 Euro
(Hinweis: während im Vw-HH 2025 ein Mittelansatz i. H. v. 15.000 Euro besteht, ist 2025 noch kein Zuschuss im Vermögenshaushalt eingeplant.)

Kosten für die Folgejahre (ab 2026 und folgende):

Maximale Kosten/jährlich Stipendien: 28.800 Euro
Maximale Kosten jährlich inkl. Zuschuss Praxisgründung: 37.800 Euro

	2025	2026	2027	2028	2029
Stipendien	7.200 €	28.800 €	28.800 €	28.800 €	28.800 €
Zuschuss	9.000 € (unter Vor- behalt)	9.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €
Summe/Jahr- gang	16.200 €	37.800	37.800 €	37.800 €	37.800 €
Kumulierte Be- lastung bei Voll- ausschöpfung der Richtlinie	16.200 €	54.000 €	91.800 €	129.600 €	167.400 €

Die Finanzierung erfolgt aus:

- Haushaltansatz X
- über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
- Deckungsreserve
- Deckungsring
- Zweckbindungsring
- Verpflichtungsermächtigung

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung sowie § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.